

VERORDNUNG

über die 3. Abänderung der Verordnung vom 15.07.2014 in der Fassung vom 15.12.2016 über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Lochau vom 13.12.2022 wird die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane vom 15.07.2014 in der Fassung vom 15.12.2016 wie folgt geändert:

§ 2

Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane

In § 2 Abs. 1 und 2 wird die Wortfolge in Klammer „(12 x jährlich)“ ersatzlos gestrichen.

Weiters wird § 2 Absatz 3 und 4 neu eingefügt, die lauten wie folgt:

§ 2 Abs. 3:

Ausschussvorsitzenden gebührt eine Entschädigung von 50% des Monatsbezuges eines Gemeindevorstandes. Ausgenommen sind der Bürgermeister, der Vizebürgermeister und die Mitglieder des Gemeindevorstandes.

§ 2 Abs. 4:

Die Bezüge nach Abs. 1 – Abs. 3 gebühren 14 x jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Frank Matt

Nachrichtlich an:

BHBR gemäß § 84 Abs.1 Gemeindegesetz

angeschlagen am: 27.12.2022

abgenommen am: 10.01.2023